

# Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 21-785/2023 <b>Status:</b> öffentlich <b>Sitzungsdatum:</b> 31.05.2023
<b>Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser der Gemeinde Südharz</b>	
<b>Bauamt</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Ortschaftsrat Rottleberode Ortschaftsrat Stolberg (Harz) Gemeinderat Südharz</b>

**Einbringer:** Bürgermeister, Bauamt

**Gesetzliche Grundlagen:** Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)  
Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)  
Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
Eigenüberwachungsverordnung Sachsen-Anhalt (EigÜVO)  
Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO)  
Abwasserverordnung (AbwV)

## **Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser der Gemeinde Südharz.**

Danach betragen die Gebühren ab Inkrafttreten dieser Satzung für einen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben:

- für Hauskläranlagen 39,05 €/m<sup>3</sup>
- für abflusslose Sammelgruben 26,50 €/m<sup>3</sup>

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung:**

# Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	.....
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
 Bürgermeisters: 19  
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates